



St. Ursula-Schulen  
Dorsten

## **Verein zum Erhalt der St. Ursula-Schulen Dorsten**

### **Satzung**

#### **Präambel**

Das Gymnasium St. Ursula und die Realschule St. Ursula sind staatlich anerkannte Schulen in katholischer Trägerschaft. Die Schulen wurden vom Konvent der Ursulinen zu Dorsten errichtet und werden aufgrund der demographischen Entwicklung des Konvents von der „Stiftung St. Ursula Dorsten“ seit 2015 fortgeführt.

Die „Stiftung St. Ursula Dorsten“ verfolgt den Zweck, die in Dorsten seit mehr als 300 Jahren erfolgreiche Bildungs- und Erziehungsarbeit im Sinne der ursulinischen Tradition fortzuführen. Zur ursulinischen Tradition gehören die Übereinstimmung von Wort und Tat sowie die Einheit von Bildung und Erziehung. Dabei sind Wertevermittlung und gemeinsame Suche nach neuen Werten, die den Erfordernissen unserer Zeit entsprechen, unser bleibender Auftrag.

## § 1

### **Name, Sitz**

- (1) Der Verein führt den Namen: „Verein zum Erhalt der St. Ursula-Schulen Dorsten“.

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „ e. V.“.

- (2) Sitz des Vereins ist Dorsten.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## § 2

### **Vereinszweck**

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung durch die ideelle und finanzielle Förderung der St. Ursula- Schulen Dorsten.

Ziel ist eine an die ursulinische Tradition und deren Prinzipien anknüpfende Bildung und Erziehung. Diese werden durch den Träger bestimmt.

- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Gemeinnützigkeit ergibt sich vorwiegend aus der Förderung von Bildung und Erziehung.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden sowie durch Veranstaltungen, die der ideellen Werbung für den geförderten Zweck dienen (bei der Förderung von Baumaßnahmen kann auch die unentgeltliche Hilfe und Unterstützung Satzungszweck sein).

Hierbei ist der Verein selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Kein Mitglied darf Gewinnanteile oder in seiner Eigenschaft als Mitglied Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Keine Person darf durch Ausgaben des Vereins, die seinem Zweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stiftung St. Ursula Dorsten, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
- (5) Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung des Vereins ist - sofern er die Mittelverwendung im Sinne der Steuerbegünstigung gemäß dem vorstehenden Abs. 2 bis 4 berühren kann - vor dessen Anmeldung zum Vereinsregister dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

### §3

#### **Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche Person werden. Ferner kann jede juristische Person die Vereinsmitgliedschaft erwerben. Die Vereinsmitgliedschaft politischer Parteien oder ihnen zuzurechnender Organisationen ist ausgeschlossen.
- (2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Antrag einer natürlichen Person soll den Namen mit Vornamen, das Alter, den Beruf und die Anschrift des Antragstellers enthalten. Der Antrag einer juristischen Person soll ihren Namen (Firma), ihren Sitz sowie die Angabe einer registerlichen Führung aufweisen.
- (3) Die Mitgliedschaft wird durch die Annahmeerklärung des Vorstands begründet. Gegen einen ablehnenden Beschluss kann der Antragsteller Beschwerde erheben. Diese ist innerhalb eines Monats nach Zugang des ablehnenden Bescheids schriftlich beim Vorstand einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächstfolgende Mitgliederversammlung.

### § 4

#### **Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet
  - a) mit dem Tod des Mitglieds, bei einer juristischen Person mit ihrer Liquidation,
  - b) durch freiwilligen Austritt,
  - c) durch Streichung von der Mitgliederliste,
  - d) durch Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Der freiwillige Austritt wird durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand bewirkt. Er ist nur zum Ende des Geschäftsjahrs zulässig.
- (3) Ein Mitglied kann von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es auch nach zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags im Rückstand ist und in der zweiten Mahnung eine angemessene Frist mit der Ankündigung der Streichung gesetzt wurde. Das Ende der Mitgliedschaft wird mit anschließender schriftlicher Mitteilung an das Mitglied wirksam.
- (4) Der Ausschluss eines Mitglieds setzt voraus, dass es grob gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat. Die Entscheidung über den Ausschluss obliegt dem Vorstand. Zur Wirksamkeit des Ausschließungsbeschlusses ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der Vorstandsmitglieder erforderlich. Dem betroffenen Mitglied ist vor der Beschlussfassung Gelegenheit zu geben, persönlich vor dem Vorstand oder ihm gegenüber schriftlich Stellung zu nehmen. Ein Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied durch einen eingeschriebenen Brief bekanntzumachen.

Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstands kann das Mitglied Einspruch an die Mitgliederversammlung erheben. Die Einspruchsfrist beträgt einen Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses. Der Einspruch ist schriftlich einzulegen. Im Fall des rechtzeitigen Einspruchs entscheidet über den Ausschluss die Mitgliederversammlung. Sofern die nächste ordentliche Mitgliederversammlung später als drei Monate nach Eingang des Einspruchs stattfindet, ist vorher eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Mitgliederversammlung kann die Ausschlussentscheidung des Vorstands mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen aufheben; wird diese Mehrheit nicht erreicht, gilt der Einspruch als zurückgewiesen. Bei der Beschlussfassung hat das betroffene Mitglied kein Stimmrecht.

## **§ 5**

### **Mitgliedsbeiträge**

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des jährlichen Mindestbeitrags und dessen Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung. Eine Erhöhung von Mitgliedsbeiträgen kann frühestens für das nächstfolgende Geschäftsjahr beschlossen werden.
- (2) Mitgliedsbeiträge werden in den ersten vier Monaten des Geschäftsjahres für das laufende Jahr fällig.

## **§ 6**

### **Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Beirat.

Soweit Zuständigkeiten nicht ausdrücklich einem Organ zugewiesen sind, ist die Mitgliederversammlung zuständig.

## **§ 7**

### **Zuständigkeit und Art der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist für sämtliche Vereinsangelegenheiten zuständig, die nicht ausdrücklich dem Vorstand oder dem Beirat zugewiesen sind. Sie findet einmal jährlich statt.
- (2) In die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallen insbesondere
  - a) die Genehmigung der Jahresrechnung und des Jahresberichts des Vorstands
  - b) Entscheidung über den Einspruch gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrags sowie gegen eine Ausschlussentscheidung des Vorstands,
  - c) die Wahl, die Abberufung und die Entlastung des Vorstands,
  - d) die Beschlussfassung über die Höhe der Mitgliedsbeiträge,
  - e) die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung des Vereins sowie über seine Auflösung.
- (3) Darüber hinaus können jederzeit außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen werden.

## **§ 8**

### **Einberufung und Durchführung von Mitgliederversammlungen**

- (1) Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand, der hierbei von seinem Vorsitzenden vertreten wird, mit einer Frist von drei Wochen schriftlich einberufen. Mit der Einladung muss die Tagesordnung mitgeteilt werden. Jedes Mitglied kann beantragen, die Tagesordnung um weitere Punkte zu ergänzen. Ein solcher Antrag muss dem Vorstand zu Händen seines Vorsitzenden spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung schriftlich zugegangen sein.
- (2) Der Vorstand kann jederzeit außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Darüber hinaus besteht eine Pflicht zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, wenn 1/5 der Vereinsmitglieder dieses vom Vorstand unter Angabe des Zwecks, der Gründe und der Tagesordnung schriftlich verlangt. Entspricht in einem solchen Fall der Vorstand dem Verlangen nicht innerhalb von zwei Wochen nach Eingang des Schreibens, ist jedes Mitglied, das das Verlangen geäußert hat, seinerseits zur Einberufung der außerordentlichen Mitgliederversammlung unter Angabe des Zwecks, der Gründe und der Tagesordnung gemäß dem Verlangen berechtigt.
- (3) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann durch schriftliche Vollmacht auf ein anderes Vereinsmitglied übertragen werden. Die Wahrnehmung durch den Bevollmächtigten ist auf jeweils ein übertragenes Stimmrecht beschränkt.

- (4) Über Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung ist von einem durch den Versammlungsleiter bestimmten Protokollführer eine Niederschrift anzufertigen, in der die Beschlussgegenstände und die Abstimmungsergebnisse festgehalten werden. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben und in mindestens einer Ausfertigung zu den Unterlagen des Vereins zu nehmen. Jedes Mitglied kann Protokolle früherer Beschlüsse einsehen.
- (5) Kuratoriumsmitglieder, Vorstandsmitglieder und Beiratsmitglieder der Stiftung St. Ursula Dorsten haben auch dann, wenn sie keine Vereinsmitglieder sind, das Recht zur Teilnahme an Mitgliederversammlungen. Sie dürfen das Wort ergreifen, haben jedoch kein Stimmrecht sofern sie kein Vereinsmitglied sind.

## **§ 9**

### **Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus bis zu fünf Personen, und zwar aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und evtl. einem Beisitzer.

Gemäß § 26 BGB vertritt der Vorsitzende oder sein Stellvertreter zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

- (2) Der Vorstand ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere

- a) Vorbereitung der Mitgliederversammlungen, deren Einberufung sowie die Ausführung ihrer Beschlüsse,
- b) Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr, Buchführung sowie die Erstellung einer Jahresrechnung mit Jahresbericht,
- c) Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern sowie über Streichungen von der Mitgliederliste,
- d) Führung der regelmäßigen Geschäfte des Vereins.  
Der Vorsitzende des Vorstands bzw. sein Stellvertreter ist berechtigt, an den Sitzungen des Beirats teilzunehmen.

- (3) Die Vorstandsmitglieder, die zugleich Vereinsmitglieder sein müssen, werden von der Mitgliederversammlung mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen für eine Amtszeit von drei Jahren gewählt. Bei der Wahl bestimmt die Mitgliederversammlung zugleich über die Funktion des Vorstandsmitglieds im Sinne von Abs. 1. Vorstandsmitglieder bleiben solange im Amt, bis ein Nachfolger bestellt bzw. gewählt ist.

- (4) Die Vorstandsmitglieder können von einer Mitgliederversammlung auch vor Beendigung der Amtsdauer mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen abberufen werden, wenn mit derselben Mehrheit zugleich ein Nachfolger gewählt wird.

- (5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich oder durch E-Mail mit einer Frist von mindestens einer Woche einberufen werden, wobei es der Bekanntgabe einer Tagesordnung bedarf. Die Leitung obliegt dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung seinem Stellvertreter. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.

Von der Vorstandssitzung ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie enthält Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis. Die Niederschrift ist vom Schriftführer sowie vom Vorsitzenden der Vorstandssitzung zu unterschreiben. Jedes Vorstandsmitglied und jedes Vereinsmitglied kann Einsicht in das Protokoll nehmen.

- (6) Vorstandsbeschlüsse können auch auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung geben.

## **§ 10**

### **Der Beirat**

- (1) Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand in wichtigen Vereinsangelegenheiten zu beraten.
- (2) Der Beirat besteht aus bis zu zwölf Mitgliedern, die vom Vorstand berufen werden. Zusätzlich können die Schulleiter beider Schulen bzw. die von ihnen bestimmten Vertreter Mitglieder des Beirats sein. Vorstandsmitglieder können nicht zugleich Mitglieder des Beirats sein.
- (3) Der Beirat wählt bei seiner konstituierenden Sitzung aus seiner Mitte einen Vorsitzenden. Er beruft mindestens einmal jährlich den Beirat ein und leitet die Sitzung.
- (4) Die Tätigkeit des Beirats dauert drei Jahre und endet mit der Amtszeit des Vorstands.

## **§ 11**

### **Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende des Vorstands und der Schatzmeister des Vereins die Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

(2) Der Liquidationserlös ist ausschließlich gemäß § 2 Abs. 4 dieser Satzung zu verwenden.

## **§ 12**

### **Ergänzende Bestimmungen**

- (1) Soweit die hier niedergelegte Satzung keine abweichenden Regelungen enthält, gelten die gesetzlichen Bestimmungen des Vereinsrechts.
- (2) Sollte eine der Bestimmungen dieser Satzung nichtig oder unwirksam werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen nicht berührt. Diese soll vielmehr mit derjenigen Ersatzbestimmung durchgeführt werden, die dem mit der weggefallenen bzw. wegfallenden Regelung verfolgten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt. Dabei ist - wie auch für die Ausfüllung etwaiger Lücken - der in § 2 Abs. 1 dieser Satzung niedergelegte Zweck maßgebend.

Die Satzung tritt mit dem Tage ihrer Annahme durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

Dorsten, den 24.10.2016